



**ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT**

Beschwerdesenat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER BETROFFENEN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung iSd. § 9 Abs. 6 Verfo ein selbstständiges Verfahren durch. In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Dkfm. Milan Frühbauer, Arno Miller sowie Mag.^a Barbara Eidenberger in seiner Sitzung am 04.07.2017 im Verfahren gegen die **Krone Verlag GmbH & Co KG**, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“, wie folgt entschieden:

Die Kolumne „Post von Jeannée – Lieber Thomas Prantner“, erschienen auf Seite 16 der „Kronen Zeitung“ vom 25. April 2017, verstößt gegen die Punkte 2.1 und 2.3 des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

BEGRÜNDUNG

In der Kolumne befasst sich der Autor Michael Jeannée mit einer Aussage von Thomas Prantner, Leiter der ORF Hauptabteilung Online und Medien. In einem Interview hat Prantner den ORF-Moderator Armin Wolf kritisiert; es sei seiner Ansicht nach unzumutbar für einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk, wenn das TV-Studio wie ein Verhörraum oder eine Anklagebank wirke. Dazu passe laut Jeannée, was sein „ORF-Whistleblower“ ihm verraten habe: Seit kurzem würden von einer namentlich genannten deutschen Trainerin ORF-intern Coaching-Seminare zum Thema „Interview-Technik für Fortgeschrittene“ abgehalten. Als Ziel und Zweck ihres Seminars habe die Trainerin „das Verhindern rechter Politik und deren Proponenten“ angegeben. Interview-Partner müsse man nach Meinung der Trainerin „in die Enge treiben und sie so befragen, dass diese möglichst schlecht aussehen“, wobei sie als „leuchtendes Vorbild“ Armin Wolf anführe.

Die Trainerin hat sich an den Presserat gewandt und kritisiert, dass diese Passage unwahr sei und dadurch ihr persönliches Ansehen und ihre Ehre verletzt werden. Es sei falsch, dass ihr Seminar den Zweck und das Ziel habe, rechte Politik und deren Proponenten zu verhindern; sie selbst habe niemals ein solches Ziel angegeben. Auch habe sie sich nicht dahingehend geäußert, dass man „die jeweiligen Interview-Partner in die Enge treiben und so befragen“ müsse, „dass sie schlecht aussehen“.

Die Medieninhaberin hat von der Möglichkeit, im Verfahren eine schriftliche Stellungnahme abzugeben oder an der Verhandlung vor dem Senat teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Der Senat hält zunächst fest, dass die Betroffene es ihm ermöglicht hat, das Konzept ihres Vortrags kennenzulernen, und dass daraus die erhobenen Vorwürfe nicht hervorgehen.

In der Kolumne wird – wenn auch in Form eines Zitats eines namentlich nicht genannten Informanten – gegen die Trainerin und indirekt auch gegen den ORF der Vorwurf erhoben, dass hier versucht werde, Journalistinnen und Journalisten des ORF dahingehend zu schulen, dass die Vertreter einer bestimmten politischen Richtung in Interviews und dadurch auch in der öffentlichen Wahrnehmung gezielt in ein schlechtes Licht gerückt werden. Ein derartiger Vorwurf greift sowohl in das Ansehen der Trainerin als auch des ORF ein.

Dass das Thema der Kolumne prinzipiell von öffentlichem Interesse ist – es geht um mögliche politische Einflussnahme auf Journalistinnen und Journalisten –, fällt im vorliegenden Fall nicht weiter ins Gewicht, zumal der Autor die ihm zugetragenen Vorwürfe nicht weiter geprüft hat.

Eine gewissenhafte und korrekte Recherche im Sinne von Punkt 2.1 des Ehrenkodex erfordert, dass solche schwerwiegenden Vorwürfe nicht bloß aufgrund der Aussage einer anonymen Quelle – wenn auch in Form eines Zitats – wiedergegeben werden, sondern zuvor auch auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden. Dies umso mehr, als die Trainerin namentlich genannt wird. Im vorliegenden Fall hat es der Autor unterlassen, die Vorwürfe entsprechend zu recherchieren.

Darüber hinaus hätte er diejenigen, gegen die sich der Vorwurf richtet, auch konfrontieren und ihnen die Möglichkeit einräumen müssen, Stellung zu nehmen. Dies gilt zum einen für die Verantwortlichen des ORF, insbesondere aber auch für die namentlich genannte Trainerin. Die schwerwiegenden Vorwürfe könnten für sie sogar geschäftsschädigend sein.

Der Verstoß gegen die Punkte 2.1 und 2.3 des Ehrenkodex wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die „**Krone Verlag GmbH & Co KG**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen**.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag.^a Andrea Komar
04.07.2017